



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
2022-0.360.224	SR-GSt/Be/We	Dominik Bernhofer Vanessa Mühlböck Martin Saringer Dominique Feigl Florentin Döllner	DW 12288	DW 412288	24.05.2022

Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022), Novelle der Forschungsprämienverordnung und DBA-Durchführung-Anpassungsverordnung

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Abgabenänderungsgesetz 2022:

Das Abgabenänderungsgesetz sieht Änderungen in diversen Steuergesetzen vor, die von der BAK größtenteils begrüßt werden. In vielen Fällen geht es um „technische Anpassungen“ an das Unionsrecht, um Klarstellungen oder Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren.

Die wichtigsten materiellen Änderungen in Kürze:

- Zuschüsse und sonstige Leistungen des kollektivvertraglich eingerichteten „Sozialfonds“ für das Bewachungsgewerbe sowie des Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbes werden bis zu bestimmten Grenzen von der Einkommensteuer befreit.
- Die Kosten einer Jahreskarte für Massenverkehrsmittel stellen bei betrieblichen Einkünften zu 50 % der Kosten ohne Nachweis des tatsächlichen betrieblichen Fahrtenanteils Betriebsausgaben dar. Wochen- oder Monatskarten sind lediglich im tatsächlichen betrieblichen Ausmaß absetzbar.

- Rückzahlungen von bestimmten Leistungen aus der Sozialversicherung, zB Krankengeld, Rehabilitationsgeld oder Arbeitslosengeld, sind nunmehr nicht mehr im Zeitpunkt des Abflusses steuermindernd zu berücksichtigen, sondern in dem Jahr, in dem der Anspruch bestand bzw für das die Rückzahlung erfolgt. Ungerechtfertigte steuerliche Mehrbelastungen bei längeren behördlichen Verfahren werden damit nach jahrelangen Bemühungen der BAK endlich beseitigt.
- Im Rahmen der Forschungsprämie soll unter gewissen Bedingungen ein fiktiver Unternehmerlohn als begünstigte eigenbetriebliche Forschung berücksichtigt werden können. Das führt zu einer Vergrößerung des Begünstigtenkreises und zusätzlichen budgetären Kosten.
- Die Erhöhung des Jahressechstels bei Kurzarbeit wird auf 2022 verlängert.
- Die grenzüberschreitende Personenbeförderung im Bahnverkehr wird (wie im Flug- und Schiffsverkehr) von der Umsatzsteuer befreit.
- Die KFZ- bzw Versicherungssteuer gewisser Wohnmobile soll künftig nur mehr von der Motorleistung (statt wie bisher von Leistung und CO₂-Ausstoß) abhängen, weil die Fahrzeughersteller Gestaltungsmöglichkeiten bei den CO₂-Messungen nutzen.
- Leichte vierrädrige KFZ (bis 45 km/h) sowie Testautos sollen von der NOVA befreit werden.

Einschätzung:

Die BAK sieht einen großen Teil der materiellrechtlichen Änderungen ausdrücklich positiv. In folgenden Bereichen wird noch Verbesserungsbedarf gesehen:

Die steuerliche Begünstigung für Zuschüsse aus kollektivvertraglichen „Sozialfonds“ ist ein wichtiger sozialpolitischer Schritt, in der konkreten Ausgestaltung werden aber noch einige Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Besonders die betraglichen Grenzen – sowohl für die Mittelverwendung als auch die –aufbringung – sind momentan noch zu eng gefasst und sollten nach Ansicht der BAK flexibler gestaltet werden.

Ähnliches gilt für die Einführung des Anspruchsprinzips bei der Besteuerung von Reha- und Krankengeld. Grundsätzlich ist die Änderung klar positiv zu beurteilen (die BAK fordert sie seit Jahren), allerdings soll sie nur für offene und neue Verfahren gelten. Das ist zu wenig. Die BAK fordert, dass die neuen Besteuerungsregeln auf Antrag auch auf bereits abgeschlossene Verfahren anzuwenden sind, weil viele Kleinsteinkommensbezieher:innen durch das bestehende System erhebliche steuerliche Ungerechtigkeiten erfahren haben, die rückwirkend saniert werden müssen.

Tendenziell kritisch gesehen wird die Ausweitung der Forschungsprämie. Wegen der bekannten Schwächen der Prämienförderung bei Effizienz und Zielgerichtetheit ist fraglich, ob von der Maßnahme nennenswerte forschungspolitische Impulse zu erwarten sind.

Ebenfalls kritisch sieht die BAK die Änderung der Besteuerung gewisser Wohnmobile (KFZ der Klasse N mit Wohnmobilaufbau). Die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung, wonach die Fahrzeughersteller bei der Feststellung des CO₂-Wertes „Gestaltungsspielräume

ausnutzen“, sollte nicht die Änderung der Besteuerung zur Folge haben, sondern eine Einschränkung der Gestaltungsspielräume durch entsprechende Anpassung der einschlägigen EU-Vorgaben.

Außerdem erlaubt sich die BAK zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass der gegenständliche Begutachtungszeitraum von zwei Wochen jdf keine angemessene und ausreichende Frist darstellt. Im Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird eine Frist von grds sechs Wochen als angemessen definiert.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Z 1 lit c und Z 20 (§ 3 Abs 1 Z 38 und § 124b Z 396)

Es wird normiert, dass bestimmte Zuschüsse und Leistungen von kollektivvertraglich eingerichteten Sozialfonds oder ähnlichen Einrichtungen für das Bewachungsgewerbe und für das Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigungsgewerbe bis zu bestimmten Beträgen steuerfrei bleiben werden. Umfasst sind Leistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit, nach Ende des Dienstverhältnisses absolvierte Weiterbildungen und längeren Krankenständen sowie Arbeitsunfällen. Die Einführung der Steuerbefreiung wird ausdrücklich begrüßt. Arbeitnehmer:innen in den umfassten Branchen des Bewachungs- und Reinigungsgewerbes sind besonders von Kündigungen und arbeitsbedingten Erkrankungen betroffen, weshalb es zweckmäßig ist, an sie bezahlte Unterstützungen auch steuerfrei zu belassen.

Die BAK regt folgende Änderungen zum vorliegenden Entwurf an:

- Um Unklarheiten bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Voraussetzungen der Regelung zu vermeiden, sollte anstelle des Begriffs „Sozialfonds“ auf die allgemeinere Formulierung „Einrichtungen der Sozialpartner“ abgestellt werden.
- Die vorgesehenen Eurogrenzen für steuerfrei auszahlbare Beträge sind relativ niedrig angesetzt und sollten im Sinne der sozialpolitischen Zielrichtung der Regelung auf 1.500 € (für Zuschüsse bei Arbeitslosigkeit) bzw 5.000 € (in allen anderen Fällen) erhöht werden.
- Die Deckelung des maximal möglichen Dienstgeberbeitrages mit 0,5 % des Entgelts erscheint als unnötige Beschränkung des Handlungsspielraumes auf kollektivvertraglicher Ebene, zumal auf Aufzahlungsebene ohnedies eine Deckelung vorgesehen ist. Litera d sollte daher gestrichen werden oder auf den „kollektivvertraglich vereinbarten Prozentsatz“ abstellen.
- Die Übermittlung des Jahreslohnzettels ist ein relativ großer Verwaltungsaufwand für den Sozialfonds, der nicht einmal bei staatlichen Behörden wie dem AMS vorgesehen ist. Im Sinne einer guten Balance zwischen der nötigen Transparenz gegenüber der Finanzverwaltung und dem Ziel einer unbürokratischen Regelung, sollte die jährliche

Übermittlung einer „Begünstigtenliste“ (Name, SV-Nummer, Empfangsbetrag) bzw eines in diese Richtung vereinfachten Formulars vorgesehen werden.

Zu Z 2 und Z 20 (§ 4 Abs 4 Z 5 und § 124b Z 397) iVm Z 6 (§ 26 Z 5 lit b)

Es wird nun gesetzlich geregelt, dass bei betrieblichen Einkünften die Kosten der Jahreskarte für Massenverkehrsmittel zu 50 % als Betriebsausgaben absetzbar sind. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass eine privat angeschaffte Jahreskarte ebenfalls für dienstliche Reisen verwendet wird. Es wird nunmehr die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass 50 % der Fahrten beruflich sind. Damit entfällt für selbständig Beschäftigte nunmehr die Verpflichtung, die Reisen aufzuzeichnen, um den beruflichen Anteil absetzen zu können. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird dies pauschalierte Betrachtungsweise begrüßt. Auch in Hinblick auf die Attraktiverung des Klimatickets, scheint diese Maßnahme sinnvoll.

In diesem Zusammenhang regt die BAK an, dass für Arbeitnehmer:innen eine gleichartige pauschalierte Regelung für Dienstreisen geschaffen wird. Verwenden Arbeitnehmer:innen privat angeschaffte Jahreskarten auch für Dienstreisen, kann die Jahreskarte nicht anteilig als Werbungskosten abgesetzt werden. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch bei nichtselbständigen Einkünften Jahreskarten pauschal anteilig als Werbungskosten für Dienstreisen berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus ist es jedoch unverständlich, weshalb § 26 Z 5 lit b derart abgeändert wird, dass bei Arbeitnehmer:innen ein teilweiser Kostenersatz der Arbeitgeber:innen für die Netzkarte des Massenverkehrsmittels generell als Werkverkehr anzusehen ist. Damit geht bereits bei geringem Kostenersatz das Pendlerpauschale komplett verloren. Kauft eine Arbeitnehmerin, die Anspruch auf ein Pendlerpauschale in Höhe von 696 Euro hat, ein Metropolticket um 915 Euro und erhält davon vom Arbeitgeber 200 Euro als Zuschuss nicht steuerbar ausbezahlt, dann verliert sie wiederum den Freibetrag von 696 Euro. Unterm Strich wäre es für sie günstiger, auf den Zuschuss zu verzichten.

Es ist systematisch korrekt, dass ein Pendlerpauschale nicht berücksichtigt werden kann, wenn tatsächlich keine Kosten anfallen, weil ein kostenloser Werkverkehr besteht. Allerdings fallen Kosten an, wenn Arbeitgeber:innen nur teilweise die Kosten ersetzen. Dass in einem solchen Fall das Pendlerpauschale komplett entfallen soll, weil automatisch die nicht ersetzten Kosten den Freizeitfahrten zugeordnet werden, ist unverständlich. Zumal dies auch der Intention des steuerfreien Jobtickets widerspricht.

Die BAK fordert daher bei Teilkostenersätzen, die selbst getragenen Kosten bis zur Höhe des fiktiv zustehenden Pendlerpauschales zum Abzug als Werbungskosten zu ermöglichen, wie es derzeit beim Werkverkehr mit Art eines Massenverkehrsmittels möglich ist. Anderenfalls muss auch für Arbeitnehmer:innen eine analoge Regelung wie bei Selbständigen geschaffen werden, sodass ein Werkverkehr nur dann angenommen werden kann, wenn der Kostenersatz ein bestimmtes Ausmaß übersteigt. Da bei selbständig Beschäftigten lediglich die Hälfte der Karte den privaten Fahrten zugeordnet werden, scheint es sachgerecht, auch bei un-

selbständig Beschäftigten die Hälfte der Karte für ausschließliche Freizeitfahrten anzunehmen. Die BAK regt daher an, § 26 Z 5 lit b derart abzuändern, dass ein Werkverkehr bei Kostenübernahme der Netzkarte nur dann vorliegt, wenn mindestens 50 % der Kosten des Tickets übernommen werden, sofern selbst getragene Kosten nicht bis zur Höhe des Pendlerpau schales geltend gemacht werden können.

Zu Z 4 und Z 20 (§ 19 Abs 1 Z 2 und Abs 2 sowie § 124b Z 398)

Bei nachträglichen Zuerkennungen insbesondere von Pensionen ergibt sich in den meisten Fällen, dass bisher bezogene Bezüge, wie beispielsweise Rehabilitationsgeld, zurückzuerstat ten ist. Da Pensionen im Jahr des Anspruches zu versteuern sind und zurückgezahlte Bezüge erst im Jahr des Abflusses wirkten. Die aus der Kollision des Zuflussprinzips einerseits und des Anspruchsprinzips andererseits resultierenden Probleme, werden mit der geplanten Än derung behoben. Nunmehr sind jene Leistungen, die nach dem Anspruchsprinzip zu versteu ern sind, auch im Falle ihrer Rückzahlung in dem Jahr steuermindernd, für welches sie zurück bezahlt werden. Damit besteht auch bei langen sozialgerichtlichen Verfahren auch Sicherheit hinsichtlich der steuerlichen Behandlung. Die Neuregelung soll alle Zahlungen und Rückzah lungen von Einnahmen ab dem 01.01.2022 betreffen, wobei die Neuregelung auf Antrag der bzw des Steuerpflichtigen auf alle offenen Verfahren angewendet werden kann.

Diese Änderung wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Ebenfalls wird es als positiv bewertet, dass die Neuregelung auch für offene Alt-Fälle auf Antrag anwendbar sein soll. Da das Pro blem jedoch bereits seit Jahren besteht und nicht behoben wurde sind bereits viele Verfahren, die zu sachlich ungerechtfertigten steuerlichen Mehrbelastungen führten, abgeschlossen. Aus Sicht der BAK ist es daher in diesem Zusammenhang notwendig, dass eine Möglichkeit ge schaffen wird, auch rechtskräftig abgeschlossene Verfahren auf Antrag unter Berücksichti gung der Neuregelung wiederaufzunehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die bis herige Rechtslücke im Sinne der Steuerpflichtigen wirklich saniert wird.

Zu 7 lit a (§ 27 Abs 6 Z 1 lit b)

Die 2020 geschaffene Möglichkeit der freiwilligen Festsetzung einer nach § 27 Abs 6 Z 1 nicht festgesetzten Steuerschuld soll wieder entfallen. Die Änderung wird begrüßt, weil sie die Steu ergestaltungen im Zusammenhang mit der Verwertung von Bewertungsverlusten im Ausland einschränkt.

Zu Z 7 lit b, Z 16 und Z 20 (§ 27 Abs 6 Z 2, § 93 Abs 5 und § 124b Z 400)

Es wird normiert, dass bei Depotentnahmen im Zusammenhang mit Umgründungen keine Ka pitalertragsteuer einzubehalten ist, wenn die bzw Steuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten eine Umgründung im Sinne des Umgründungssteuergesetzes glaubhaft machen kann (§ 93 Abs 5 vierter Teilstrich) und diesen anweist dem zuständigen Finanzamt alle wesentlichen steuerlichen Informationen zu übermitteln. Die Änderung erscheint sachgerecht, nachdem Umgründungsvorgänge im Sinne des Umgründungssteuergesetzes grundsätzlich steuerneu-

tral zu behandeln sind. Durch die Buchwertfortführung bleiben die stillen Reserven ohnehin steuerhängig bzw liegt andernfalls ein steuerpflichtiger Tauschvorgang vor.

Zu Z 8 und Z 17 (§ 27a Abs 2 Z 7 und § 95 Abs 2)

Wie bisher gilt der besondere Steuersatz nach § 27a für unverbriefte Derivate nur dann, wenn eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer freiwillig einbehalten wird. Die dafür infrage kommenden Einrichtungen (bisher § 95 Abs 2 Z 2 lit b oder lit c) werden in § 95 Abs 2 Z 4 neu geregelt bzw auf ausländische auszahlende Stellen erweitert. Die in § 27a Abs 2 Z 7 zu ersetzende Wortfolge muss folgerichtig „§ 95 Abs 2 Z 2 lit b oder lit c“ lauten. Die Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Zu Z 10 (§ 33 Abs 4 Z 3)

Im Zusammenhang mit dem Unterhaltsabsetzbetrag werden bisherige Ausführungen der Lohnsteuerrichtlinien in das Gesetz aufgenommen. Diesbezüglich besteht seitens der BAK kein Einwand.

Zu Z 12 lit a bis c (§ 41 Abs 1)

Es werden einerseits Pflichtveranlagungstatbestände umformuliert und neue eingeführt. Hinsichtlich des Pflichtveranlagungstatbestandes bei zu Unrecht in der Lohnverrechnung berücksichtigtem Pendlerpauschale kommt es zur Umformulierung. War es bislang eine Pflichtveranlagung wenn Arbeitnehmer:innen eine falsche Meldung abgegeben oder Änderungen nicht gemeldet haben, lautet es nun, dass generell eine Pflichtveranlagung vorliegt, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder ein nicht zustehender Betrag berücksichtigt wird. Um neue Pflichtveranlagungstatbestände handelt es sich, wenn insgesamt mehr als 3.000 Euro an Gewinnbeteiligungen steuerfrei ausbezahlt wurden oder Arbeitgeber:innen steuerfrei eine Netzkarte für Massenverkehrsmittel steuerfrei zur Verfügung stellen oder Kostenersätze leisten, die Voraussetzungen dafür aber nicht vorliegen.

Gegen diese Änderungen besteht dem Grunde nach kein Einwand. Allerdings regt die BAK im Zusammenhang mit dem Pendlerpauschale eine Klarstellung an, dass Arbeitgeber:innen bei Berücksichtigung des Pendlerpauschales in der Lohnverrechnung allfällige Homeoffice-Tage bereits anrechnen müssen und gleich von vornherein ggf nur ein aliquotes Pendlerpauschale berücksichtigen dürfen.

Zu Z 12 lit d bis f (§ 41 Abs 2)

Eine antragslose Veranlagung soll in Zukunft lediglich dann erfolgen, wenn die Gutschrift laut Steuerakt zumindest 5 Euro beträgt. Auch werden nunmehr pauschale Sonderausgaben für thermische Sanierungen automatisch berücksichtigt. Dagegen besteht kein Einwand, zumal bei einem geringeren Betrag selbständig ein Antrag eingebracht werden kann.

Problematischer scheint jedoch die neu eingefügte lit d. Wurde antragslos veranlagt und kommt es zu Änderungen der übermittelten und berücksichtigten Daten, dann wird der bisherige Bescheid gegen einen neuen Einkommensteuerbescheid ersetzt. Allerdings kann lediglich im Falle einer sich erhöhenden Gutschrift innerhalb der regulären 5-jährigen Frist ein Antrag auf Arbeitnehmer:innenveranlagung gestellt werden. Reduziert sich aufgrund der neuen Daten jedoch die Gutschrift, soll dies nicht mehr möglich sein, sondern der Bescheid ist lediglich mit den Rechtsmitteln der BAO bekämpfbar. Liegt jedoch kein Pflichtveranlagungsgrund vor, sollte es den Arbeitnehmer:innen überlassen bleiben, wann er die Veranlagung machen will. Die Frist wird jedoch effektiv auf die einmonatige Beschwerdefrist verkürzt. Sollten jedoch noch nicht sämtliche Unterlagen, die dafür notwendig sind, gesammelt vorliegen, wird durch die antragslose Veranlagung die Rechtsposition verschlechtert. Es sollte daher auch bei einer sich reduzierenden Gutschrift die 5-jährige Veranlagungsfrist gewahrt bleiben, wenn keine Pflichtveranlagung vorliegt.

Zu Z 14 (§ 46 Abs 1 Z 4)

Die für aufgrund eines DBA steuerbefreiten Einkünfte einbehalten Lohnsteuer soll nunmehr als anrechenbare Lohnsteuer im Veranlagungsverfahren erstattbar sein und bedarf keines gesonderten Rückerstattungsantrages mehr. Diese Maßnahme wird in Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich befürwortet.

Zu Z 15 (§ 84 Abs 3)

Aufgrund einer Lohnsteuerprüfung berichtigte Jahreslohnzettel stellen nunmehr ein rückwirkendes Ereignis gem § 295a BAO dar. Die BAK nimmt diese Änderung zur Kenntnis.

Zu Z 18 (§ 96 Abs 4 und 5)

Die bisherige Verlustausgleichsbescheinigung wird hinsichtlich der vom Abzugsverpflichteten zu übermittelnden Daten, neu geregelt und soll künftig auf Verlangen breiter zugänglich sein („Steuerreporting“). Die BAK begrüßt die Änderung, weil es der bzw dem Steuerpflichtigen die Veranlagung erleichtert.

Zu Z 19 (§ 108c iVm der Forschungsprämienverordnung)

Die Änderung soll es Unternehmen erlauben, einen „fiktiven Unternehmerlohn“ für Einzelunternehmer:innen, Mitunternehmer:innen oder unentgeltlich tätige Gesellschafter:innen einer Kapitalgesellschaft „für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit“ als begünstigte eigenbetriebliche Forschungsausgaben im Sinne der Forschungsprämie anzusetzen (§ 108c Abs 2 Z 1). Die Forschungsprämienverordnung definiert dafür einen Stundensatz von 45 Euro, maximal aber 77.400 pro Person pro Jahr. Als Voraussetzung werden „Zeitaufzeichnungen mit aussagekräftiger Beschreibung“ genannt. Die allgemeinen Voraussetzungen (FFG-Gutachten, Forschungsbestätigung gem § 118a BAO) gelten unverändert.

Die BAK steht der Maßnahme tendenziell skeptisch gegenüber. Wegen der bekannten Schwächen der Forschungsprämie ist ungewiss, ob eine Ausweitung nennenswerte forschungspolitische Impulse bringen würde. Einerseits verfolgt die Forschungsprämie ein „Gießkannenprinzip“ und weist dadurch beträchtliche Effizienzmängel auf. Es bestehen beträchtliche Mitnahmeeffekte. Diese wären angesichts der mittlerweile hohen ausbezahlten Prämien-summe von rund 1 Mrd Euro, laufend zu evaluieren. Andererseits entfällt im Vergleich zur direkten Forschungsförderung die Lenkungswirkung, um gezielt Stärken der österreichischen Forschungs- und Entwicklungslandschaft weiterzuentwickeln. Aus Sicht der BAK bräuchte es eine umfassende Wirkungsanalyse des gesamten (unternehmensbezogenen) Forschungsförderungssystems, mit dem Ziel einer Neuorientierung der Förderpolitik in Richtung Lösung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen (Demographie, Klima usw), wo neben den Unternehmensförderungen und den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die öffentlichen Investitionen eine wesentliche Rolle spielen.

Gegen die Entkoppelung der Antragsfrist von der Rechtskraft des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- bzw Feststellungsbescheides und die Möglichkeit von Teilbescheiden, wenn ansonsten erhebliche Verzögerungen im Verfahren drohen, wird kein Einwand erhoben.

Zu Z 20 lit c (§ 124b Z 364)

Das Jahressechstel wird für Arbeitnehmer:innen, die sich in Covid-Kurzarbeit befinden auch im Jahr 2022 pauschal um 15 % erhöht, um die verminderten laufenden Bezüge zu berücksichtigen. Dies wird von der BAK begrüßt.

Zu Z 20 lit d (§ 124b Z 372)

Die Änderung soll eine „Regelungslücke“ bei der steuerwirksamen Berücksichtigung pauschaler Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen schließen, weil die Verteilung über die nachfolgenden fünf Wirtschaftsjahre iSd § 124b Z 327 lit c in der jetzigen Textierung für „Altbestände“ aus einem abweichenden Wirtschaftsjahr 2020/2021 nicht zugänglich wären. Da die BAK die Möglichkeit der steuerwirksamen Berücksichtigung pauschaler Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen ablehnt, wird auch die vorgelegte Änderung abgelehnt. Die Berücksichtigung pauschaler Rückstellungen und Forderungswertberichtigungen im UGB entspricht dem Prinzip der Bilanzvorsicht (Gläubigerschutz), die Steuerbilanz hingegen folgt einem fiskalischen Interesse, dem eine steuerliche Berücksichtigung dieser Rückstellungen und Berichtigungen zuwiderlaufen. Allein die Möglichkeit der steuerwirksamen Berücksichtigung pauschaler Forderungswertberichtigungen verursacht nach Einschätzung der BAK einmalige budgetäre Kosten von mehreren hundert Millionen Euro sowie jährliche Kosten im mittleren zweistelligen Millionenbereich. Die BAK fordert eine Abschaffung dieser Regelung bzw eine Rückkehr zur Rechtslage vor dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz.

Artikel 2 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Aufgrund einer VwGH-Entscheidung soll die Rückerstattungsmöglichkeit der Kapitalertragsteuer für Portfoliodividenden auf in Drittstaaten ansässige Körperschaften ausgedehnt werden. Allerdings nur gegenüber Drittstaaten mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart ist. Der Rest betrifft redaktionelle Änderungen. Die BAK erhebt keinen Einwand.

Artikel 3 - Änderung des Umgründungssteuergesetzes

Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Sonderregime Anteilstausch gemäß § 16 Abs 1a sollen durch einen neuen Festsetzungstatbestand eingeschränkt werden. Die BAK begrüßt die Änderung.

Artikel 4 – Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Die BAK erhebt keinen Einwand.

Artikel 5 - Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In der Umsatzsteuer werden hauptsächlich unionsrechtliche Vorgaben umgesetzt. Die BAK erhebt keinen Einwand gegen die diesbezüglichen Änderungen.

Zu Z 1 (§ 6 Abs 1 Z 6 lit c)

Analog zu Luft- und Schiffsverkehr soll künftig auch die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Bahnverkehr (für den österreichischen Streckenteil) von der Umsatzsteuer befreit werden. Die BAK begrüßt die Maßnahme, weil sie die Bahn als ökologisches Beförderungsmittel preislich attraktiver macht.

Zu hinterfragen ist, ob die Steuerbefreiung bei Luftfahrzeugen noch zeitgemäß und klimapolitisch zu verantworten ist. Es wäre zu überlegen zumindest den Inlandsteil der Beförderungsleistung der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Des Weiteren wäre anzudenken, den öffentlichen Personennah- und -regionalverkehr im Sinne des ÖPNV-G (echt) von der Umsatzsteuer zu befreien. Die unionsrechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung sind durch die letzte Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie seit Anfang April 2022 gegeben.

Artikel 6 – Änderung des Gebührengesetzes

Im Gebührengesetz werden unter anderem mehrere Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für bestimmte Tatbestände wie das Ausländerbeschäftigungsverfahren zusammengefasst und abpauschaliert. Im Übrigen finden insbesondere Klarstellungen statt. Die BAK nimmt den Entwurf zur Kenntnis.

Artikel 7 – Änderung des Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes

Durch die Änderungen bezüglich der unterjährigen Emissionsmeldung soll klargestellt werden, dass diese grds aus den Daten der Abgabenerklärungen zu den Energieabgaben abgeleitet wird. Die Handelsteilnehmer:innen können zwar auch selber eine unterjährige Emissionsmeldung abgeben, unterlassen sie dies jedoch, so ermittelt in weiterer Folge die zuständige Behörde die Menge der in Verkehr gebrachten Energieträger und die sich daraus resultierende Menge an Emissionszertifikaten.

In jenen Fällen, wo das amtswegig ermittelte Ergebnis der zuständigen Behörde nicht korrekt wäre, da Befreiungstatbestände greifen (insb Lieferung von Energieträgern an EU-ETS Anlagen), sollen die betroffenen Handelsteilnehmer:innen allerdings zur Abgabe einer unterjährigen Emissionsmeldung verpflichtet sein, in der sie diese abweichenden Umstände geltend machen. Zusammenfassend dienen die vorgeschlagenen Änderungen einer sachgerechteren Regelung der unterjährigen Emissionsmeldungen und erscheinen somit aus Sicht der BAK als unproblematisch.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass bislang noch keine der zahlreichen Durchführungsverordnungen, die das NEHG 2022 vorsieht, erlassen wurde. Vor dem Hintergrund, dass die nationale CO₂-Bepreisung auf Basis des NEHG 2022 mit 1. Juli 2022 starten wird, erachtet die BAK dieses Vorgehen im Sinne einer soliden Vorbereitung für alle Beteiligten als ziemlich fragwürdig.

Artikel 8 – Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sowie Artikel 9 – Änderung des Versicherungssteuergesetzes

Zur jeweiligen Z 1 (§ 2 Abs 1 KFZStG sowie § 4 Abs 3 Z 6 VersStG)

Die Anpassung der Befreiungsbestimmungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes sowie Versicherungssteuergesetzes an jene des NoVAG dergestalt, dass nicht auf einen bestimmten Antrieb (Elektro) abgestellt wird, sondern ob auf Grund des Antriebs ein CO₂-Emissionswert von 0 g/km vorliegt, wird - im Sinne der Vereinheitlichung - begrüßt.

Zur jeweiligen Z 2 (§ 5 Abs 1 Z 2 lit a KFZStG sowie § 5 Abs 1 Z 3 lit b und § 6 Abs 3 Z 1 lit b VersStG)

Nach den Erläuterungen bezwecken die gegenständlichen Bestimmungen „die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz für Wohnmobile zu vereinheitlichen und Gestaltungen zu vermeiden“. Daher soll die Kraftfahrzeug- bzw. Versicherungssteuer für Wohnmobile (bei denen ein Basisfahrzeug der Klasse N mit einem Wohnmobilaufbau vervollständigt wird) künftig ausschließlich nach der Leistung des Verbrennungsmotors in Kilowatt, und somit unabhängig davon, ob ein CO₂-Wert nach dem neuen Testverfahren WLTP (Worldwide Harmonised Light-Duty Vehicles Test Procedure) vorliegt, bemessen werden.

Die BAK lehnt diese Änderung ab, denn Wohnmobile haben – verglichen mit der Motorleistung – einen relativ hohen CO₂-Ausstoß. Der vorgeschlagenen Änderung mangelt es somit an der sachlichen Rechtfertigung. Die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung, wonach die Fahrzeughersteller im Hinblick auf Wohnmobile bei der kraftfahrrechtlichen Einstufung bzw. Feststellung des CO₂-wertes „Gestaltungsspielräume ausnutzen“, sollte uE eine andere Ableitung zur Folge haben. So sollte nicht die Besteuerung geändert, sondern vielmehr die besagten Gestaltungsspielräume minimiert werden, in dem die EU-Vorgaben zur Bestimmung der CO₂-Werte entsprechend modifiziert werden.

Artikel 10 – Änderung des Normverbrauchsabgabegesetzes

Zu Z 1 (§ 2 Abs 1 Z 2)

KFZ der Klasse L6e sollen gemäß dem Entwurf von der NoVA befreit werden. Es handelt sich dabei um leichte, vierrädrige KFZ deren Höchstgeschwindigkeit mit 45 km/h begrenzt ist. Auch diese Leichtkraftfahrzeuge weisen allerdings einen Treibstoffverbrauch von bis zu 3 Liter pro 100 km auf. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum sie von der NoVA befreit werden sollen, zumal damit der steuerliche Anreiz, auch bei Leichtkraftfahrzeugen auf Nullemissionsfahrzeuge umzusteigen, wegfallen würde.

Zu Z 4 (§ 3 Abs 3 Z 8)

Es soll ein neuer Befreiungstatbestand für KFZ, die ausschließlich zu Erprobungs- und Entwicklungszwecken durch unternehmerisch tätige Fahrzeughersteller oder Fahrzeugentwickler verwendet werden, geschaffen werden. Nach den Erläuterungen unterlagen diese KFZ schon bisher faktisch nicht der Normverbrauchsabgabe, da diese bei Beendigung der Verwendung in gleicher Höhe rückerstattet wurde. Die BAK steht der geplanten Befreiungsbestimmung kritisch gegenüber, da unklar ist, welchem konkreten Zweck die steuerliche Begünstigung von Testfahrzeugen dienen soll (auch bereits im Rahmen der geltenden Rechtslage).

Im Übrigen erlaubt sich die BAK ihre Forderung zu wiederholen, die steuerliche Begünstigung von „Plug-in-Hybridfahrzeugen“ zu streichen, da diese Fahrzeuge in der Praxis hohe CO₂-Emissionen aufweisen und daher eine NoVA-Befreiung sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 11 – Änderung der Gewerbeordnung

Die BAK erhebt gegen die Änderungen keine Einwände.

Artikel 12 – Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches der Begünstigungen für Bahnstrom wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Dadurch werden künftig auch lokal verkehrende öffentliche Eisenbahnen wie zB Straßen- und U-Bahnen von der Begünstigung erfasst. Auch das rückwirkende Inkrafttreten der Ausweitung mit 1.1.2022 wird positiv beurteilt. Aus klima- und verkehrspolitischer Sicht stellt diese Maßnahme somit jdf einen Fortschritt dar.

Artikel 13 – Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Änderungen der Bundesabgabenordnung betreffen die Themen Digitalisierung, Compliance, Umsatzsteuerzinsen, Verfahrens-Beschleunigung vor dem Bundesfinanzgericht und die Erweiterung der Rückerstattungsmöglichkeit aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen.

In Bezug auf die Digitalisierung soll die COVID-19 bedingt, befristet eingeführte Möglichkeit zum Einsatz technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in unbefristetes Recht übernommen werden und auch auf Außenprüfungen und Nachschauen ausgedehnt werden. Es besteht weiterhin kein Rechtsanspruch, sondern liegt im Ermessen der Behörde. Des Weiteren soll die elektronische Kundmachung in Zukunft auf der Website des BMF erfolgen (anstelle der Veröffentlichung auf der physischen Amtstafel).

Das Recht auf Akteneinsicht in eigener Sache soll nunmehr unabhängig von einem abgabenrechtlichen Interesse bestehen.

Die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Compliance soll durch den neuen § 118b BAO geschaffen werden. Auf Antrag eines Unternehmens mit Sitz in Österreich kann das Finanzamt für Großbetriebe gemeinsam mit ausländischen Steuerverwaltungen an multilateralen Verfahren zur Bewertung grenzüberschreitender ertragsteuerlicher Risiken teilnehmen.

Die derzeit für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte bestehende Aufzeichnungs- und Aufbewahrungsverpflichtung soll nun auch die Einkünfte aus nicht endbesteuerten Kapitalerträgen umfassen.

Der neue § 205c BAO soll künftig die Umsatzsteuerzinsen sowohl für Gutschriften als auch für Nachforderungen regeln. Im Falle einer Umsatzsteuerverzinsung werden Beschwerdezinsen und ein etwaiger Verspätungszuschlag nicht festgesetzt.

Als Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung vor dem Bundesfinanzgericht soll einerseits eine Verfahrensförderungspflicht normiert werden und andererseits eine zeitliche Begrenzung

des Berücksichtigungsgebots neuer Tatsachen, Beweise und Anträge im Falle einer durchgeführten mündlichen Verhandlung nur bis zu deren Schließung.

Die Neuregelung der Rückerstattungsmöglichkeit aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen soll die Rückzahlung von Abzugssteuern regeln, sofern Einkünfte aufgrund eines DBAs ganz oder teilweise von einer inländischen Abzugsteuer zu entlasten sind.

Bezüglich der Änderungen betreffend der BAO besteht seitens der BAK kein Einwand.

Artikel 14 – Änderung der Abgabenexekutionsordnung

Mit den Änderungen in der AbgEO sollen Anpassungen in Bezug auf das abgabenbehördliche Vollstreckungsverfahren und formale Korrekturen vorgenommen werden. Der neue § 6a AbgEO regelt die Vollzugsbeschwerde für das abgabenbehördliche Vollstreckungsverfahren. Unter anderem stellt der § 12 AbgEO nun auch in Verbindung mit Pfändungspfandrechten klar, ab welchem Zeitpunkt für die betreffende Abgabeforderung das weitere Betreibungsrecht entfällt.

Zusammenfassend wurde die AbgEO in mehreren Punkten an die Exekutionsordnung angepasst. Diesbezüglich besteht seitens der BAK kein Einwand.

Artikel 15 – Änderung des Bundesfinanzgerichtsgesetzes

Die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichtes wird um die Entscheidungen über Vollzugsbeschwerden der Abgabenexekutionsordnung ergänzt. Auch im BFGG betreffen die Änderungen ua die Digitalisierung. So soll die elektronische Kundmachung in Zukunft auf der Website des Bundesfinanzgerichtes erfolgen (anstelle der Veröffentlichung auf der physischen Amtstafel). Bezüglich der Änderungen betreffend dem BFGG besteht seitens der BAK kein Einwand.

Artikel 16 – Änderung des Bundesgesetzes über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung

Es werden Anpassungen der Befugnisse der Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung vorgenommen. Gegen den Entwurf besteht kein Einwand

Artikel 17 – Änderung des Bundesgesetzes über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

Im Rechtsmittelverfahren, denen eine Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge zugrunde liegt, können Organe des Prüfdienstes das Finanzamt unterstützen. Dagegen wird kein Einwand erhoben.

Artikel 18 – Änderung des Finanzstrafgesetzes

Durch die Änderung des Finanzstrafgesetzes sollen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung und Anpassungen im Verfahren gegen jugendliche Beschuldigte erfolgen.

Die Verfahrensbeschleunigung soll ua durch die Anhebung des Strafausmaßes auf EUR 3.000 bzw EUR 1.500 und somit auch die Grenzen der strafbestimmenden Wertbeträge sowie die Ausweitung der Deliktgruppen erreicht werden. Das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde muss erst beim Überschreiten dieser Betragsgrenzen ein ordentliches Finanzstrafverfahren durchführen, darunter sind vereinfachte Strafverfügungen zu erlassen.

Die mündliche Verhandlung vor dem Spruchsenat ist grundsätzlich öffentlich. Mit der Ergänzung in § 127 (1) lit c FinStrG, soll von Amts wegen, oder auf Antrag die Möglichkeit geschaffen werden, die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn es sich beim Beschuldigten um einen Jugendlichen handelt.

Auch die Sonderbestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche sollen erweitert werden. Zum Beispiel soll die Beigabe des Verteidigers aufrecht bleiben, auch wenn der jugendliche Beschuldigte im Laufe des Verfahrens das achtzehnte Lebensjahr überschreitet. Des Weiteren soll normiert werden, über welche Rechte der jugendliche Beschuldigte so bald wie möglich zu informieren ist.

Bezüglich der Änderungen betreffend dem FinStrG besteht seitens der BAK kein Einwand.

Artikel 19 - Änderung des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes

In § 3 Abs 5 werden die Banken verpflichtet geeignete Kontrollmaßnahmen zur Verbesserung der Qualität der gemeldeten Daten umzusetzen. Die BAK begrüßt die Maßnahme als Beitrag zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -gestaltung. Falls der Ansatz keine oder nur ungenügende Wirkung zeigt, sollten weiterführende Maßnahmen zB schärfere Strafbestimmungen in § 7 angedacht werden. Die Änderungen in § 2 Abs 1 Z 3 und 4 sind zu streichen, sie entsprechen dem aktuellen Rechtsbestand.

Artikel 20 - Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Der Entwurf sieht einige verfahrensrechtliche Anpassungen sowie den Zugriff der Zollbehörden auf das Schengener Informationssystem vor. Die BAK erhebt keinen Einwand gegen die geplanten Änderungen.

Artikel 21 - Änderung des EU-Besteuerungsstreitbeilegungsgesetzes

Eine nicht fristgerechte Behebung der Mängel einer Streitbeilegungsbeschwerde soll künftig zu einer Zurückweisung dieser Beschwerde führen. Damit ist sichergestellt, dass in solchen Fällen das Verfahren „nicht in der Luft hängt“. Die Änderung ist verfahrensrechtlich schlüssig. Es wird kein Einwand erhoben.

Artikel 22 - Änderung des EU-Meldepflichtgesetzes

Die Änderungen sehen eine Präzisierung des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ (§ 3 Z 11) sowie eine (einmalige) Informationspflicht an jeden relevanten Steuerpflichtigen (§ 7 Abs 3) vor. Die Änderungen entsprechen den europarechtlichen Vorgaben. Es erfolgt kein Einwand.

Artikel 23 – Änderungen des EU–Amtshilfegesetzes

Damit soll die EU-Richtlinie 2021/514 (DAC 7) im EU-AHG umgesetzt werden. Dadurch kommt es zu einigen Ausweitungen des Anwendungsbereiches. Der Informationsaustausch von Daten im Zusammenhang mit dem Digitalen Plattformen-Meldegesetz (DPMG) fällt nunmehr auch unter den Anwendungsbereich des EU-AHG (§ 7 Abs 7). Der automatische Informationsaustausch gemäß § 2 Abs 1 Z 10 lit a wird um den Austausch für Zwecke des EU-MPFG und des DPMG erweitert. In § 4a werden die „voraussichtliche Erheblichkeit“ für Zwecke des § 1 Abs 1 sowie die Möglichkeit von Gruppenanfragen (wenn einzelnen Steuerpflichtige nicht einzeln identifiziert werden können) normiert. Bei grenzüberschreitenden Steuerrulings wird der Umfang der auszutauschenden Informationen erweitert (§ 7a Abs 6). Zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kooperation bei Amtshandlungen werden die §§ 10 und 11 neu gefasst bzw die §§ 12a und 12b (Gemeinsame Prüfung im Inland bzw in einem anderen Mitgliedstaat) ergänzt. Außerdem wird die Informationsverwertung nach § 15 ua auf Umsatzsteuer- und Verbrauchssteuern ausgeweitet.

Die BAK begrüßt die geplanten Änderungen als wichtigen Beitrag zur Bekämpfung des (grenzüberschreitenden) Steuerbetruges. Gleichzeitig erlaubt sich die BAK darauf hinzuweisen, dass mit dem fortschreitenden Datenaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten auch die für die Verarbeitung notwendige IT- und Personalausstattung Schritt halten muss. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ergebnisse und Ableitungen des RH-Berichts „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“ (Bund 2019/33) verwiesen.

Artikel 24 – Bundesgesetz über den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch betreffend meldepflichtige Plattformbetreiber im Bereich der Besteuerung (Digitale Plattformen-Meldepflichtgesetz – DPMG)

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Umsetzung der EU-Richtlinie 2021/514 (DAC 7) in innerstaatliches Recht erfolgen. Geregelt wird die Pflicht zur Registrierung (3. Hauptstück), zur Meldung von Informationen (4. Hauptstück) und zur Sorgfalt (5. Hauptstück) von Plattformbetreibern sowie der automatische Austausch der von ihnen übermittelten Informationen mit den zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten (6. Hauptstück). Ziel ist mehr Transparenz hinsichtlich der Umsätze von online vermittelten „relevanten Tätigkeiten“ wie Wohnraumvermietung, Verkauf von Waren oder Vermietung von Verkehrsmitteln zu schaffen und eine entsprechende Besteuerung dieser Umsätze bzw Einkünfte sicherzustellen. Die BAK begrüßt die Umsetzung der Richtlinie und erhebt keine Einwände gegen die Umsetzung. Ob sich die Registrierungspflicht gegenüber Drittlands-Plattformen gemäß § 4 Abs 4 Z 2 durchsetzen lässt sowie ob die gemeldeten bzw ausgetauschten Informationen die für den Steuervollzug notwendige Qualität haben, wird die Praxis der nächsten Jahre zeigen. Es stellt sich aber schon die Frage, ob ein Strafraum von 100.000 bzw 200.000 Euro bei grob fahrlässigen bzw vorsätzlichen Pflichtverletzungen für Konzerne wie Amazon, Airbnb oder Uber, die sich in der Vergangenheit als teilweise wenig kooperativ gezeigt haben, ausreichend wirksame und abschreckende Maßnahmen im Sinne der Richtlinie darstellen. Des Weiteren wird auf eine gewisse Überschneidung zwischen dem DPMG und den Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß § 18 Abs 11 und 12 UStG hingewiesen.

Forschungsprämienverordnung

Die Verordnung wird um den „fiktiven Unternehmerlohn“ ergänzt. Es gelten die Anmerkungen zu § 108c EStG.

DBA-Durchführung-Anpassungsverordnung

Mit diesen Änderungen wird der Rechtsprechung des VwGH Rechnung getragen, wonach bei Arbeitskräfteüberlassungen die Abzugsteuer von beschränkt Steuerpflichtigen nur dann aufgrund eines DBA rückerstattet werden kann, wenn sichergestellt ist, dass die Einkünfte der überlassenen Arbeitskräfte in Österreich besteuert werden. Dies betrifft ausländische Arbeitskräfteüberlasser ohne Betriebsstätte in Österreich sowie im Ausland ansässige Arbeitnehmer:innen, die für das Entgelt der Arbeitsausübung in Österreich beschränkt steuerpflichtig sind, wenn Österreich aufgrund eines DBA kein Besteuerungsrecht für die betreffenden Einkünfte des Gestellers und/oder der in Österreich beschäftigten Arbeitskräfte hat.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Mit Einbehalt und Abfuhr von 70 % der Abzugssteuer gem § 99 Abs 2 Z 1 iVm § 100 Abs 1 EStG sind Einkünfte der überlassenen Arbeitnehmer:innen durch die Besteuerung des Gestellers wirtschaftlich miterfasst. Damit gilt deren Besteuerung als sichergestellt.
- Ausländische Arbeitgeber:innen können freiwillig die Lohnsteuer iSd § 47 Abs 1 lit b EStG vom Arbeitslohn einbehalten und abführen.
- Eine Entlastung an der Quelle ist grundsätzlich nach Maßgabe der DBA-Entlastungsverordnung möglich. Bei konzerninternen Überlassungen wird ein Lohnsteuerabzug iSd § 47 Abs 1 lit b EStG vorausgesetzt. In allen anderen Fällen bedarf es eines Befreiungsbescheides, der den ausländischen Gesteller verpflichtet, die Lohnsteuer gem § 47 Abs 1 lit b EStG vom Arbeitslohn einzubehalten und abzuführen. Weiters unterliegt er damit der Haftung gem § 82 EStG.
- Der Befreiungsbescheid ist beim Finanzamt für Großbetriebe zu beantragen.
- Die Rückerstattung der Abzugssteuer ist nur zu 30 % möglich. Eine Rückerstattung in voller Höhe ist nur zulässig, wenn der Gesteller Lohnsteuer iSd § 47 Abs 1 lit b EStG einbehalten hat.
- Die DBA-Entlastungsverordnung wird entsprechend angepasst, die Durchführungsverordnungen zu den DBAs Belgien, Brasilien, CSSR, Großbritannien, Irland, Kanada, Niederlande, Polen, Portugal, Spanien und Ungarn werden aufgehoben.

Die BAK erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand. Gerade im internationalen Kontext bestehen beschränkte Durchgriffsmöglichkeiten zur Sicherstellung der korrekten Besteuerung. Aus diesem Grund befürwortet die BAK die Einschränkung der Steuerrückerstattung für DBA-befreite Einkünfte auf Fälle, in denen die Besteuerung der Einkünfte von beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer:innen sichergestellt ist. Eine pauschalisierte Betrachtung bei Zuordnung der Einkommensteuer scheint im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sachlich gerechtfertigt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

